

**VERORDNUNG
ÜBER DIE BEITRÄGE
AN FERIEN- UND SPORTLAGER
VOM 25. FEBRUAR 1988**



**AUSGABE
25. FEBRUAR 1988**

INHALT

Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Beitragsberechtigung	3
Art. 3 Höhe der Beiträge	3
Art. 4 Auszahlung der Beiträge	3
Art. 5 Abrechnung	4
Art. 6 Entscheid, Ausnahmen	4
Art. 7 Inkrafttreten	4

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

Art. 1 Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Horw unterstützt Ferien- und Sportlager mit einem Beitrag.

Art. 2 Beitragsberechtigung

1 Beitragsberechtigt sind Lager

- a) der Gemeindeschulen Horw.
- b) der Vereine von Horw, die Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung der Lager bieten.
- c) der katholischen und reformierten Jugendorganisationen von Horw, die Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung der Lager bieten.

2 Es werden Beiträge nur für Lager mit mindestens 4 auswärtigen Übernachtungen ausgerichtet, höchstens aber für 14 Übernachtungen.

3 Beitragsberechtigt sind Jugendliche mit Wohnsitz in der Gemeinde Horw, und zwar bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie die obligatorische Schulpflicht beenden.

Art. 3 Höhe der Beiträge

Es werden folgende Beiträge gewährt:

- a) Lager der Gemeindeschulen:
Für die Sommer- und Winterferienlager der Gemeindeschulen legt der Gemeinderat den Elternbeitrag fest. Die Lagerleiter oder der Koordinator sind anzuhören. Die Restkosten übernimmt die Gemeinde.
- b) Lager der Horwer Vereine:
Der Beitrag der Gemeinde wird pro Teilnehmer und Tag auf Fr. 4.00 festgesetzt.
- c) Lager der katholischen und reformierten Jugendorganisationen:
Der Beitrag der Gemeinde wird pro Teilnehmer und Tag auf Fr. 2.00 festgesetzt.

Art. 4 Auszahlung der Beiträge

1 Beitragsgesuche sind spätestens einen Monat vor Lagerbeginn an den Gemeinderat einzureichen.

2 Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Lagerort.
- b) Datum der Durchführung.
- c) Zahl der beitragsberechtigten Teilnehmer und Namensliste mit Jahrgang und Adresse.
- d) Lagerleitung.
- e) Bestätigung der Richtigkeit der Angaben durch die der Lagerleitung übergeordnete Stelle (Rektor, Pfarrer, Vereinspräsident).

3 Für Lager der Gemeindeschulen wird - in Absprache mit dem Lagerleiter oder dem Koordinator - vor dem Lager eine à-conto-Zahlung geleistet.

4 Für Lager der Vereine sowie für katholische und reformierte Jugendorganisationen wird der Beitrag nach der Bewilligung des Gesuches überwiesen.

Art. 5
Abrechnung

1 Die verantwortlichen Leiter oder der Koordinator für Lager der Gemeindeschulen rechnen mit der Schulverwaltung persönlich ab.

2 Die Rechnungsrevision obliegt der Schulverwaltung.

Art. 6
Entscheid, Ausnahmen

1 Der Gemeinderat entscheidet endgültig über Beitragsgesuche.

2 Er beschliesst über allfällige Sonderregelungen und Ausnahmen.

Art. 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1989 in Kraft.

Horw, 25. Februar 1988

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Alex Haggenmüller

Franz Hess

T a b e l l e

Änderungen der Verordnung über die Beiträge an Ferien- und Sportlager vom 25. Februar 1988

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	